

Sportstättenordnung

der Gemeinde Grefrath

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Sportstättenordnung gilt für die gemeindlichen Turn- und Sporthallen sowie den Sportplatz im Ortsteil Oedt und deren Nebenräume, künftige Sportstätten, sowie die sonst dazugehörenden Anlagen.
- (2) Bei der Benutzung der gemeindlichen Sportstätten ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von gemeindlichen Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; daneben gilt diese Sportstättenordnung.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Sportstätten und deren Nebenräume sowie die sonst dazugehörenden Anlagen dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und in Anwesenheit der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters betreten werden.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die gesamte Anlage und die überlassenen Geräte pfleglich zu behandeln. Auf gründliche Sauberhaltung der Sportstätten ist zu achten.
- (3) Den Anweisungen der Schulhausmeisterin oder des Schulhausmeisters bzw. des Sportplatzwartes oder der Sportplatzwartin (nachfolgend Gemeindebediensteten genannt) sowie der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 3

Verhalten in den Sportstätten

- (1) Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen, die nicht auch außerhalb der Sportstätte benutzt werden, betreten werden. Das Wechseln der Schuhe hat in den Umkleideräumen zu erfolgen. Der Kunstrasenplatz in Oedt darf nicht mit Metallstollen betreten werden.
- (2) Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen sich nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen und Tribünen aufhalten.
- (3) Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter übernimmt die Sportstätte und die erforderlichen Schlüssel von den Gemeindebediensteten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vereine sind verpflichtet, ein Verzeichnis der Schlüsselhaber / innen zu führen und Änderungen dem Sportamt umgehend zu melden.

- (4) Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei den Gemeindebediensteten gemeldet oder sollten diese nicht erreichbar sein, in das Mängelbuch eingetragen werden.

Die Umkleide- und Sanitärräume, sowie die zu den Sportstätten gehörenden Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Turn- und Sportgeräte, mit Ausnahme der Kleingeräte, gelten als mit überlassen. Die Benutzerinnen oder Benutzer haben keinen Anspruch auf Überlassung von Kleingeräten wie Bälle oder Springseile, die regelmäßig unter Verschluss gehalten werden.

- (5) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel und Schäden sind den Gemeindebediensteten unverzüglich zu melden bzw. in das Mängelbuch einzutragen. Schadhafte Turngeräte sind sofort kenntlich zu machen und im Zweifelsfall von der Verwendung auszuschließen.

- (6) Die benutzten Geräte müssen schonend behandelt und nach Gebrauch wieder an ihren Standort zurückgebracht werden. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen. Zug- und Klettertaue sowie Ringe sind ordnungsgemäß zu befestigen. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Reckstangen dürfen nicht in den Recksäulen verbleiben. Barren, Sprungböcke und –pferde sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen.

Basketballkörbe, Trennwände und Sprossenleitern müssen, soweit sie über einen elektrischen Antrieb verfügen, nach der Nutzung hochgefahren werden.

- (7) Geräte dürfen ohne vorherige Zustimmung des Sportamtes nicht aus der Sportstätte entfernt oder ausgeliehen werden.

- (8) Die Aufstellung eigener Schränke und Geräte bedarf der vorherigen Zustimmung des Sportamtes.

- (9) Beim Gebrauch von Magnesia, Kreide und dergleichen ist auf die größte Sauberkeit zu achten.

- (10) Das Rauchen in den Sporthallen ist nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW untersagt. Die Mitnahme und der Verzehr von Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, der verantwortliche Verein sorgt durch Ordnungskräfte dafür, dass der Verzehr auf ein Minimum reduziert wird und die Tribünen nach der Nutzung besenrein verlassen werden. Glasscherben sind umgehend zu beseitigen. Leere Flaschen, Dosen oder sonstiger Unrat sind zu entsorgen. Sollten Zuwiderhandlungen festgestellt werden, kann das Sportamt die Mitnahme von Getränken untersagen. Der Verzehr von Speisen ist untersagt.

- (11) Die Benutzung der Rettungsfluchttüren als Ein- oder Ausgangstür ist untersagt. Bei Aufenthalt im Umfeld der Sporthallen ist darauf zu achten, dass die umliegende Nachbarschaft nicht durch laute Geräuschimmissionen gestört wird.

- (12) Nach Ablauf der Benutzungszeit hat sich die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter davon zu überzeugen, dass sich die überlassenen Räume und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Etwa entstandene Schäden sind anzuzeigen. Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter verlässt als Letzte oder als Letzter die Sportstätte und überzeugt sich davon, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist, Wasserhähne und Duschanlagen abgesperrt sind.
- (13) Fußball darf in den Sporthallen nur mit speziellen Hallenfußbällen, mit Volley-, Gymnastik- oder leichten Kunststoffbällen gespielt werden. Unkontrolliertes Bolzen hat zu unterbleiben, um Beschädigungen von Decken, Wänden und anderen Einrichtungsgegenständen zu vermeiden.
- (14) Die Verwendung von Haftmitteln in den Sporthallen, z. B. Harz oder harzähnlichen Substanzen, ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für auswärtige Gastmannschaften. Sie sind im Vorfeld entsprechend vom jeweiligen Verein zu informieren. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt.
- (15) Das Einstellen von Fahrrädern und Kinderwagen ist weder in den Sporthallen noch in den Nebenräumen erlaubt. Das Mitführen von Hunden ist untersagt.

§ 4 **Nutzungszeiten**

- (1) Montags bis freitags werden die Sporthallen generell von den Schulen in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr genutzt. In der Zeit von 16.00 – 22.00 stehen die Hallen den Grefrather Sportvereinen zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt. Darüber werden die betroffenen Vereine rechtzeitig informiert. Über die Belegung der Zeiten nach 16.00 Uhr entscheidet der Gemeindesportverband auf Antrag. Er informiert das Sportamt, wenn sich Änderungen ergeben.
- (2) Der Gemeindesportverband entscheidet ebenfalls über die Nutzungszeiten an den Wochenenden. Das Sportamt der Gemeinde Grefrath erhält rechtzeitig nach den Sommerferien einen Jahresplan und wird laufend über Änderungen durch den Gemeindesportverband informiert.
- (3) Um 22.00 Uhr müssen die Sportstätten verlassen sein, für Nebenräume, z.B. Umkleiden gilt 22.15 Uhr. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt.
- (4) In den Schulferien gelten generell folgende Schließungszeiten:
- in den Oster- und Herbstferien bleiben alle Hallen geöffnet.
 - in den Sommerferien bleibt die Sporthalle an der Bruckhauser Straße in den ersten 4 Wochen geschlossen. Die beiden übrigen Hallen bleiben während der gesamten Ferien geschlossen
 - in den Weihnachtsferien bleiben alle Hallen geschlossen.
 - Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt.

- (5) Das Sportamt wird über ganztägige Sondernutzung, wie z. B. Trainingscamps oder Hallenturniere, die in den Ferien stattfinden sollen, rechtzeitig informiert. Dies soll Interessenskonflikten vorbeugen, die z. B. dadurch entstehen, dass Unterhaltungsarbeiten in den Ferienwochen durchgeführt werden müssen. Das Sportamt informiert den Gemeindesportverband bzw. die betreffenden Vereine rechtzeitig über bauliche Maßnahmen.

§ 5

Hausrecht

- (1) Die Gemeindebediensteten üben das Hausrecht in den Sportstätten aus. Bei Vereinsveranstaltungen, z.B. Meisterschaftsspiele, haben die Ordnungskräfte der Vereine das Hausrecht. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass Zuschauer die Tribünen ordnungsgemäß verwenden.
- (2) Den Anordnungen der Gemeindebediensteten, die sich auf die Einhaltung dieser Sportstättenordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Die Gemeindebediensteten können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Sportstätte mit sofortiger Wirkung versagen. Gleiches gilt auch für den Ordnungsdienst der Vereine.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern sind vom Veranstalter ausreichend Ordner, die durch Armbinden erkenntlich sind, zu stellen. Sie haben alle, den Zuschauern zugänglichen Räume, zu überwachen.
- (4) Bei wiederholten und groben Verstößen kann die Gemeinde den Störer bzw. die störende Gruppe für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Sportstättennutzung ausschließen. Der Gemeindesportverband soll vorher gehört werden. Der Ausschluss wird dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Ausnahmeregelungen

Das Sportamt kann Ausnahmen von dieser Sportstättenordnung zulassen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Sportstättenordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Sportstättenordnung außer Kraft.

Grefrath, den 20.11.2019

Manfred Lommetz
Bürgermeister